



**Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Landesbezirk Saarland e.V.
Seniorengruppe**



**Richtlinien
für die Arbeit der Senioren-Gruppe (Land)
gemäß § 21 Absatz 7 der GdP-Satzung (Land)**

1. Zweck
Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Saarland e.V. - , die Seniorengruppe.
2. Aufgaben und Ziele
 - 2.1 Die Senioren-Gruppe vertritt im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange der in Ziffer 3 der Richtlinien genannten Mitglieder.
 - 2.2 Die Senioren-Gruppe berät den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand der GdP (GLV)
 - in Versorgungsrechtsfragen
 - in seniorenpezifischen Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie
 - Sozialpolitik

und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Rechtsgebiete. Sie unterstützt den GLV ferner bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senioren die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen. Darüber hinaus nimmt sie, in Abstimmung mit dem GLV, die Interessen der Senioren in der GdP in nur von Senioren besetzten Gremien und Organisationen wahr.
Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GLV statt.

- 2.3 Die Seniorengruppe fördert und pflegt Kontakte zu Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Zu Seniorengruppen anderer GdP-Landesbezirke sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen befassen.
3. Mitgliedschaften
Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören – sofern sie Pensionärinnen, Pensionäre, Rentnerinnen und Hinterbliebene sind – der Seniorengruppe (Land 9 an.
4. Organe der Senioren-Gruppe (Land)
Organe sind
- 4.1 die Landesseniorenkonferenz
- 4.2 der Vorstand der Senioren-Gruppe (Land
- Landesseniorenvorstand -
- 4.3 der Geschäftsführende Vorstand der Senioren-Gruppe (Land)
- Geschäftsführender Landesseniorenvorstand –
5. die Landesseniorenkonferenz
- 5.1 Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle 4 Jahre eine Landesseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Landesdelegiertentag statt, dass Anträge zum GdP-Bundeskongress eingereicht werden können.
- 5.2 Die Landesseniorenkonferenz setzt sich aus der Anzahl der Delegierten zusammen, die in den GdP-Kreisgruppen auf der Bemessungsgrundlage je angefangene 20 Senioren-Mitglieder – 1 Delegierter, gewählt werden. Kreisgruppen mit weniger als 20 Mitglieder wählen und entsenden 1 Delegierten. In beiden Fällen müssen die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllt sein. Weiter nimmt an der Landesseniorenkonferenz der Vorstand der Seniorengruppe (Land) teil, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Delegierte sind.
- 5.3 Der Landesseniorenkonferenz obliegt unter Beachtung der Ziffer 6.1 und 7.2 dieser Richtlinien, die Wahl des Geschäftsführenden Landesseniorenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen Landesdelegiertentag (§ 20 der Satzung) entsprechend.

Sie beschließt nach Beratung über die fristgerecht eingereichten Anträge:
§§ 16, 17 der Satzung gelten entsprechend.

- 5.4 Antragberechtigt sind die Kreis-Senioren-Gruppen und der Landes-seniorenvorstand.
- 5.5 Die Einberufung der Landessenienkonferenz erfolgt durch den Ge-schäftsführenden Landessenienvorstand.
- 5.6 Für die Durchführung der Landessenienkonferenz gelten im übrigen die Bestimmungen der Versammlungs-und Sitzungsordnung der GdP.

6. Landessenienvorstand

- 6.1 Der Landessenienvorstand setzt sich aus den jeweiligen Senioren-Vorsitzenden (Vertrauensleute) in den Kreisgruppen zusammen.
Im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern sind die Vertreter vom jeweiligen Kreisgruppenvorsitzenden z nominieren.

7. Geschäftsführender Landessenienvorstand

- 7.1 Der Geschäftsführende Landessenienvorstand besteht aus

dem Vorsitzenden
einem Stellvertreter
dem Schriftführer
dem Kassierer

- 7.2 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landessenienvorstandes zwischen zwei Landessenienkonferenzen aus seinem Amt aus, so wählt der Landessenienvorstand auf seiner nächsten Sitzung für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

8. Sitzungen

- 8.1 Sitzungen des Landessenienvorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des Geschäftsführenden Landessenienvorstandes durchgeführt werden.
- 8.2 Der Geshäftsführende Landessenienvorstandes tagt, wenn der Landes-seniorenvorstand dies für erforderlich hält, bzw. wenn die Geschäftslage es erfordert.

8.3 Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Schriftführer des Geschäftsführenden Landesseniorenvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Landesseniorengruppe. Diesem obliegt auch die Leitung der Sitzung.

9. Untergliederungen

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Senioren-Gruppe (Land) treten mit Wirkung vom 23.07.1997 in Kraft.

Scheidt, den 23.07.1997